

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. Mai 2024

### **476. Kantonsgrenzen (Genehmigung)**

Aufgrund des Strassenprojekts «Umfahrung Oberwil-Lieli, K 263» des Kantons Aargau hat sich vor einigen Jahren die Situation an der Kantons- bzw. Gemeindegrenze zwischen Oberwil-Lieli AG und Birmensdorf geändert.

Durch die Anpassung der Strasse wurden die Grundstücksgrenzen entsprechend angepasst. Da auf den alten Grenzen teilweise die Kantons- bzw. Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Birmensdorf und Oberwil-Lieli verläuft, muss diese Hoheitsgrenze ebenfalls an die veränderte Situation angepasst werden.

Das Nachführungsgeometerbüro der Gemeinde Oberwil-Lieli, Portmann + Partner, Bremgarten, hat den benötigten Regulierungsplan im Massstab 1:1000 ausgearbeitet. Er erfüllt die Anforderungen gemäss § 6 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (LS 704.12), wonach Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden dürfen.

Die betroffenen Gemeinden Birmensdorf und Oberwil-Lieli sowie der Regierungsrat des Kantons Aargau haben dem Regulierungsprojekt zugestimmt und die Regulierungspläne unterzeichnet. Gestützt auf § 161 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1) regeln die Gemeinden den Verlauf der Grenzen. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Die neuen Grenzen sind dem Bundesamt für Landestopografie (Eidgenössische Vermessungsdirektion) mitzuteilen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Kantonsgrenzregulierungsplan 1:1000 betreffend den vom Gemeinderat Birmensdorf am 28. August 2023, vom Gemeinderat Oberwil-Lieli AG am 15. Mai 2023 und vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 14. Februar 2024 beschlossenen neuen Grenzverlauf wird zugestimmt.

II. Die Baudirektion (Amt für Raumentwicklung) wird beauftragt, fünf Regulierungspläne dem Kanton Aargau, Departement Volkswirtschaft und Inneres, je einen Regulierungsplan an den Gemeinderat Birmensdorf, den Bezirksrat Dietikon, das Grundbuchamt Schlieren, die

Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung Acht Grad Ost AG, Schlieren, die Direktion der Justiz und des Innern (jeweils Original) sowie drei Regulierungspläne an die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Landschaft und Natur sowie Tiefbauamt, jeweils eine Kopie) zuzustellen.

III. Die Baudirektion wird beauftragt, die neuen Grenzen dem Bundesamt für Landestopografie (Eidgenössische Vermessungsdirektion) mitzuteilen.

IV. Mitteilung an

- Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, Abteilung Register und Personenstand, Vermessungsamt, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau
- Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonerstrasse 9, 8903 Birmensdorf
- Gemeinderat Oberwil-Lieli, Dorfstrasse 52, 8966 Oberwil-Lieli
- Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon
- Notariat und Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, Postfach, 8952 Schlieren
- Grundbuchamt Wohlen, Wilstrasse 2, Postfach 1412, 5610 Wohlen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- Portmann und Partner, Zugerstrasse 14, 5620 Bremgarten
- Direktion der Justiz und des Innern
- Baudirektion



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**